Beschlussvorlage

☐ **nichtöffentlich** **öffentlich** ☐

Fachbereich/Sg.:	Az.:	Datum:	Vorlage Nr.
1.5		11.04.2017	20160256/1.5

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Tourismus	Ö		07.12.2016	Anhörung	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		13.12.2016	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		20.12.2016	Entscheidung	

BETREFF
Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:
Die neu gefasste „Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) in der Stadt Bad Dürkheim vom 20.12.2016“ wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:
Mit der Neufassung des § 12 Kommunalabgabengesetz wird der Begriff „Fremdenverkehrsbeitrag“ durch den neuen Namen „Tourismusbeitrag“ ersetzt. Mit der zu beschließenden Tourismusbeitragssatzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen“, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, beitragspflichtig.

Für die Erhebung von Vorausleistungen für den Tourismusbeitrag in 2017 ist es zwingend notwendig eine neue Satzung noch im Jahre 2016 zu erlassen.

Wie bisher errechnet sich der Tourismusbeitrag nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v.-H. Sätzen für

- Vorteilsatz (= tourismusbedingter Umsatzanteil)
- Gewinnsatz (= branchenspezifische Gewinnmöglichkeit) und
- den nach dem umzulegenden Aufwand zu kalkulierenden Hebesatz (derzeit 5 %).

Der Kreis der Beitragspflichtigen wird aufgrund der Gesetzesänderung, welche auch die aktuelle Rechtsprechung auf diesem Gebiet abbildet, um folgende Betriebsarten erweitert:

- Straußwirtschaften,
- Erzeugung von gebietstypischen Nahrungs- und Genussmittel mit Selbstvermarktung,
- Tierärzte,
- Vermietung von Hotels, Pensionen, Gaststätten, Cafés und Ladengeschäfte,
- Bauträger im Gemeindegebiet,
- Immobilienvermittler, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater.

Die Vorteils- und Gewinnsätze der neu hinzugekommenen Beitragspflichtigen, werden mit der neuen Satzung **noch nicht festgelegt** und müssen im Laufe des Jahres 2017 durch die Gremien beraten und beschlossen werden.

Bei allen anderen Beitragspflichtigen, die bisher schon veranlagt wurden, bleiben die Vorteilssätze und die Reingewinnsätze auf dem Niveau von 2016. Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sieht in den Betriebsarten wie z.B. bei Hotels und Gaststätten deutlich höhere Vorteils- und Gewinnsätze als bisher vor. **Diese werden aber mit der neuen Satzung ebenso noch nicht umgesetzt.** Im Laufe des Jahres 2017 sollte auch hier im Gremienweg darüber beraten werden, ob eine solche Erhöhung gewünscht wird.

Die Gesetzesänderung bedingt weiterhin, dass sich die Satzung vom Umfang und in der Beschreibung wesentlich von der „alten“ Fremdenverkehrsbeitragssatzung unterscheidet. Unter anderem soll das Gemeindegebiet in Beitragszonen aufgeteilt um ein Gerechtigkeitsdefizit zu vermeiden. Die Übersichtskarten hierzu werden Bestandteil der neuen Satzung.

In der **Anlage I** wird der Satzungstext in einer Synopse abgedruckt um die Änderungen transparenter zu machen. Die **Anlage II** ist die gesamte Satzung mit der neuen Betriebsartentabelle und den bisherigen Gewinnsätzen.

Nach Beratung im Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss vom 13.12.16 wird empfohlen, die Satzung ohne eine Zonierung und ohne die neuen Vorteilssätze zu verabschieden um eine Legitimationsgrundlage für die Beitragserhebung in 2017 zu schaffen. Lediglich die neue Betriebsartentabelle ohne Vorteilssätze und die **bisher gültigen Gewinnsätze**, die gem. dem Grundsatz der „konkreten Vollständigkeit“ von der Rechtsprechung gefordert werden, sollen beschlossen werden. Im ersten Quartal 2017 könnte eine Arbeitsgruppe gebildet werden um eine Zonierung und die neuen Vorteils- und Gewinnsätze zu bestimmen. Bis dahin bleibt die Höhe der Vorausleistungen der bisherigen Beitragspflichtigen auf dem Niveau von 2016. Auch wäre dann noch Zeit, um Veränderungen im Beitragsmaßstab z.B. bei den Vorteilssätzen in den künftigen Zonen und den dazugehörenden Gewinnsätzen, eingehend zu beraten. Stehen diese Sätze für

das Stadtgebiet dann fest, können diese neuen Maßstabsdaten auch rückwirkend auf den 01.01.2017 in Form einer Satzungsänderung umgesetzt werden.

Da für das Veranlagungsjahr 2017 die „Abrechnung“ erst in 2018 mit den künftigen Vorteilssätzen erfolgt, werden in diesem Jahr keine unveränderbaren Sachverhalte geschaffen, die einer rückwirkenden Beschlussfassung entgegen stehen (sog. unechte Rückwirkung). Diese Rechtsauffassung wurde uns durch einen führenden Fachanwalt auf diesem Gebiet bestätigt.